

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dietrich und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zulässigkeit von Änderungsanträgen bei Haushaltssatzungen im Kreistag des Landkreises Weimarer Land

Dem Vernehmen nach wurde im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung des Landkreises Weimarer Land am 30. November 2023, die unter anderem eine Beratung der Haushaltssatzung des Landkreises Weimarer Land für das Haushaltsjahr 2024 zum Inhalt hatte, von einer im Kreistag vertretenen Fraktion ein Änderungsantrag zum Entwurf der Haushaltssatzung zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber im Landkreis Weimarer Land eingebracht. Dieser Antrag wurde vom Kreistag wegen "Nichtbefassung" im übertragenen Wirkungsbereich des Landkreises Weimarer Land auf Betreiben der Landrätin hin vor seiner Beratung abgelehnt. Nach § 114 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Kreistag über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. Die Vorschrift des § 55 Abs. 2 ThürKO enthält Regelungen über Festsetzungen im Haushaltsplan, die nicht zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungsbereich einer kommunalen Gebietskörperschaft in Thüringen unterscheiden. Selbiges hat die Landesregierung in ihrer Antwort vom 13. April 2023 (Drucksache 7/7733) auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 7/4507 der Abgeordneten Sesselmann und Hoffmann (AfD) vom 14. Februar 2023 klargestellt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5516** vom 4. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2024 beantwortet:

1. Gelten im Vergleich zur Antwort der Landesregierung vom 13. April 2023 (Drucksache 7/7733) auf die Kleine Anfrage 7/4507 der Abgeordneten Sesselmann und Hoffmann (AfD) vom 14. Februar 2023 für die Beratung und den Erlass von Haushaltssatzungen im Landkreis Weimarer Land andere Vorschriften und wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, wie wird dies von der Landesregierung begründet?

Antwort:

Für den Erlass der Haushaltssatzungen im Landkreis Weimarer Land gilt § 114 in Verbindung mit § 57 ThürKO. Insoweit gelten im Vergleich zur Antwort der Landesregierung vom 13. April 2023 (Drucksache 7/7733) auf die Kleine Anfrage 7/4507 der Abgeordneten Sesselmann und Hoffmann (AfD) vom 14. Februar 2023 für die Beratung und den Erlass von Haushaltssatzungen im Landkreis Weimarer Land keine anderen Vorschriften.

2. Leidet der Haushaltsbeschluss nach Auffassung der Landesregierung an einem erheblichen Rechtsmangel, wenn die Beschlussfassung über den Entwurf einer Haushaltssatzung des Landkreises Weimarer Land bei einer zuvor mittels Beschlusses des Kreistags erfolgten "Nichtbefassung" von Änderungsanträgen den übertragenen Wirkungskreis des Landkreises betreffend erfolgt ist? Falls die Frage mit Ja beantwortet wird, welche Auswirkungen hat dies auf die Rechtswirksamkeit des Beschlusses und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Der Beschluss des Kreistags des Landkreises Weimarer Land über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist nicht wegen der vom Kreistag beschlossenen Ablehnung des als Änderungsantrag bezeichneten Antrags zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber rechtswidrig.

Nach § 101 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Landrat zuständig ist. Darüber hinaus obliegt dem Kreistag nach § 114 in Verbindung mit § 57 ThürKO die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Landrat nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit.

Bei dem in Rede stehenden Antrag handelte es sich tatsächlich nicht um einen Änderungsantrag zum Haushaltsplan des Landkreises Weimarer Land, sondern um einen Antrag zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber im Landkreis Weimarer Land. Diese Angelegenheit ist dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen (§ 1 Abs. 4 Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes). Eine Zuständigkeit des Kreistags besteht insoweit nicht.

In den Haushaltsplan des Landkreises sind nach § 114 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO alle für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aufzunehmen. Nach § 7 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), die nach § 89 ThürGemHV auch für Landkreise gilt, sind die Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Dagegen fallen Ausgaben für die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber erst dann an, wenn deren Einführung im Landkreis geplant ist.

3. Sieht die Landesregierung im vorliegenden Fall Antrags- und Mitwirkungsrechte von im Kreistag vertretenen Fraktionen verletzt und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund nicht?

Antwort:

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des Kreistags für die beantragte Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber wurden durch die Ablehnung des Antrags durch den Kreistag keine Antrags- und Mitwirkungsrechte der im Kreistag vertretenen Fraktionen verletzt.

4. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung aufgrund nicht zur Beratung und Beschlussfassung zugelassener, wohl aber zulässiger Änderungsanträge und eines dann vom Kreistag mehrheitlich erfolgten Beschlusses einer Haushaltssatzung nach § 114 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 ThürKO für angezeigt?

Antwort:

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind entsprechend den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 nicht angezeigt.

Maier
Minister